

1. Umfang und Anwendungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen
  - 1.1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Lieferverträge der I.D. von Hagen AG im Geschäftsverkehr mit seinen Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern. Sie gelten auch dann, wenn sie in späteren Vereinbarungen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch in Fällen in denen die I.D. von Hagen AG aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen von Dritten beliefert werden.
  - 1.2. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen, widersprechenden Vereinbarungen oder anderslautenden Vereinbarungen des Lieferanten.
  - 1.3. Soweit gesetzlich möglich gilt bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Vereinbarung das Gericht, welches am Sitz unseres Unternehmens zuständig ist als alleiniger Gerichtsstand.
  - 1.4. Für alle gegenseitigen Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag gilt das deutsche Recht unter Ausschluss aller anderen Rechtsordnungen.
2. Anfrage, Lieferung und Zahlung von Waren
  - 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Außer bei expliziter Zustimmung der I.D. von Hagen AG erfolgt die Unterbreitung eines Angebots unentgeltlich und begründet keine Verpflichtung zur Abnahme o.ä.
  - 2.2. Alle vereinbarten Preise gelten sind Netto-Festpreise, soweit nicht anders vereinbart. In den Preisen sind Transport-, Fracht- und Verladekosten inkludiert. Sofern, abweichend von dieser Regel, Preise „ab Werk“ vereinbart sind, bezahlt die I.D. von Hagen AG nur die günstigsten Frachtkosten. Der Lieferant hat alle Kosten, die bis zur Übergabe der Ware an den Frachtführer entstehen, einschließlich der Frachtkosten zu tragen.
  - 2.3. Rechnungen müssen entsprechend der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
  - 2.4. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang.
  - 2.5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und das Rückrecht keinen Einfluss.
  - 2.6. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt sind.
  - 2.7. Ansprüche des Lieferanten gegen die I.D. von Hagen AG dürfen nur dann an Dritte abgetreten werden wenn die I.D. von Hagen AG zuvor schriftlich zugestimmt hat. Ohne weitere Zusagen erfolgen Zahlungen nur an den Lieferanten. §354a HGB bleibt hiervon unberührt.
  - 2.8. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist ausschließlich der Sitz der I.D. von Hagen AG in Iserlohn, falls nicht anders angegeben. Abweichende Erfüllungsorte werden in der schriftlichen Bestellung ausdrücklich angegeben.
  - 2.9. Die zu liefernde Ware ist fachgerecht zu verpacken. Die Verpackung ist im vereinbarten Preis unbegriffen. Wenn ausnahmsweise ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, ist die Verpackung der Kosten explizit aufzuführen. Leere Behälter und Paletten werden nach Aufforderung auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt.
  - 2.10. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein/Packzettel beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die genaue Produktbezeichnung, Menge und ggf. die Artikelnummer der I.D. von Hagen AG, sowie Datum anzugeben. Ggf. ist der Sendung ein Prüfzeugnis beizufügen.
  - 2.11. Wird die Ware von der I.D. von Hagen AG angenommen, geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf die I.D. von Hagen AG über. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten oder eines Dritten ist ausgeschlossen.
  - 2.12. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Teillieferungen ausgeschlossen.
  - 2.13. Sollten einzelne Bestimmungen von Verträgen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des entsprechenden Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
3. Liefertermine
  - 3.1. Alle vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Der Eingang der Ware am Erfüllungsort ist das maßgebende Erfüllungskriterium. Im Falle von Verzögerungen hat der Lieferant die I.D. von Hagen AG unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu informieren. Des Weiteren sind die Angaben über die Dauer der Verzögerung und den Grund anzugeben.
- 3.2. Finanzielle Schäden, welche durch eine nicht fristgerechte Lieferung entstehen, hat der Lieferant zu übernehmen.
4. Qualität und Haftung für Mängel / Gewährleistung
  - 4.1. Der Lieferant hat die Ware nach Vorgaben der I.D. von Hagen AG in der vereinbarten Qualität und in Übereinstimmung mit allen zu liefernden Normen und Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere denen, die am Verwendungsort gelten, sowie den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, zu liefern. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet mindestens die Anforderungen der ISO 9001 einzuhalten. Des Weiteren ist der Lieferant, soweit möglich, aufgefordert langfristig ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF16949 einzuführen.
  - 4.2. Änderungen der Ware gegenüber früheren Vereinbarungen und Bestellungen sind der I.D. von Hagen AG vor Beginn der Produktion mitzuteilen. Besonders Änderungen des Materials, der konstruktiven Gestaltung oder Designänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der I.D. von Hagen AG. Darüber hinaus muss die vom Lieferanten gelieferte Ware dem Automobilstandard und den Anforderungen der Automobilhersteller, welche dem Lieferanten bekannt sind, entsprechen.
  - 4.3. Der Lieferant verpflichtet sich die Ware vor der Lieferung jeweils auf Mangelfreiheit zu prüfen. Insbesondere hat der Lieferant sich zu vergewissern, dass die von ihm gelieferte Ware in einem mangelfreien Zustand, und geeignet für die Verwendung in einer typischen Weise für solche Waren, ist. Im Rahmen seines Warenausgangskontrollsystems hat der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach ISO 9001, welches er auf Anforderung der I.D. von Hagen AG mit entsprechenden Zertifikaten nachweist. Des Weiteren stimmt der Lieferant der I.D. von Hagen AG zu die Wirksamkeit des QM-Systems durch ein Audit o.ä. zu bewerten.
  - 4.4. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Handelsgesetzbuches (HGB), für etwaige Mängel an der von ihm gelieferten Ware, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 54 Monate ab dem Zeitpunkt des Risikos. Nach Behebung eines bestimmten Mangels beginnt die 54-monatige Frist erneut, es sei denn, der Lieferant war nicht zu Nachbesserung verpflichtet.
  - 4.5. Wird die vom Lieferanten gelieferte Ware von der I.D. von Hagen AG nach der üblichen Art der Verwendung verarbeitet und es kommt zu Mängeln beim Kunden oder nachstehenden externen Prozessen, sodass die I.D. von Hagen AG wegen der Mängel in Anspruch genommen wird und die Ware entfernen, ersetzen, den Herstellungsprozess erneut durchführen, oder für jegliche Kosten des Aus- und Einbaus, Ersatz oder Abfall-/Transportkosten aufkommen muss, so verpflichtet sich der Lieferant die I.D. von Hagen AG von den entsprechenden Kosten freizustellen und diese zu übernehmen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der geltend gemachte Mangel noch nicht gegeben war als das Risiko auf die I.D. von Hagen AG übergang. In jedem Fall werden für die I.D. von Hagen AG weitere gesetzliche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, für Mangelfolgeschäden, welche durch Mängel entstehen, hiervon unberührt. Das Recht und die Verpflichtung des Lieferanten, die Nacherfüllung hinsichtlich der von ihm gelieferten mangelhaften Ware bleiben unberührt.
  - 4.6. Wenn ein Mangel vorliegt, welcher im Rahmen einer auf übliche Weise durchgeführten Überprüfung nicht erkennbar ist, ist die I.D. von Hagen AG nicht verpflichtet den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
  - 4.7. Werden den Werken der I.D. von Hagen AG Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten für Fremdfirmen die allgemein geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften. Ferner sind Anweisungen und Sicherheitsregeln der Mitarbeiter der I.D. von Hagen von den Mitarbeitern der Fremdfirmen und Dritten zu befolgen.
5. Eigentumsrechte / Geschäftsgeheimnisse
  - 5.1. Durch die Lieferung und Nutzung der Ware sollen keine Patente, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt die I.D. von Hagen AG und deren Kunden von allen Ansprüchen aus der Nutzung von Schutzrechten frei.
  - 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich den Auftrag der I.D. von Hagen AG und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. (Zeichnungen, Schablonen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Formulierungen o.ä. („Produktionshilfen“), die zur I.D. von Hagen AG gehören oder welche bei der I.D. von Hagen AG entstanden sind, bleiben allein Eigentum der I.D. von Hagen AG und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung an Dritte weitergegeben werden. Die Produktionshilfen sind nach Auftrags erledigung unverzüglich an die I.D. von Hagen AG zurückzusenden. Auch Produkte, welche mit den Produktionshilfen hergestellt werden dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der I.D. von Hagen AG an Dritte geliefert werden.
6. Ethische Standards / Verhaltenskodex
  - 6.1. Die I.D. von Hagen AG ist sich der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Ferner erwartet die I.D. von Hagen AG von seinen Lieferanten ebenfalls ein einwandfreies, rechtmäßiges, soziales und ethisches Verhalten. Der Verhal-

tenskodex und die Unternehmenspolitik, auch für Lieferanten, stellt die I.D. von Hagen AG auf Anfrage zur Verfügung oder ist unter <http://www.jdeha.de> abrufbar.

- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich in gleicher Weise alle Unterlieferanten oder sonstigen Vertragspartner, die der Lieferkette angehören, vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards.

I.D. von Hagen AG  
Stefanstr. 20  
58638 Iserlohn  
Tel: 02371/91980  
Email: [info@jdeha.de](mailto:info@jdeha.de)